



Update: Umsetzung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

Aktualisierte Umfrage zum Stand der Ausstattung von Windenergieanlagen mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung

Im August 2021 hat die FA Wind eine Umfrage zum Stand der Umsetzung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) durchgeführt.¹ Aufgrund der großen Dynamik in der Ausstattung von Windenergieanlagen (WEA) mit entsprechenden Systemen wurde ein Teil der Umfrage mit Stand Ende Januar 2022 wiederholt mit Beschränkung der Fragen auf den zweiten Block der Umfrage aus 2021. Abgefragt wurde die Umsetzung der BNK bis einschließlich 31. Januar 2022: die Anzahl der bereits mit BNK ausgestatteten WEA, der genehmigten Umrüstungen sowie der laufenden Verfahren. Ergänzt wurde die Frage nach der Anzahl der Anlagen, die Anbieter bis Jahresende an ein BNK-System anschließen werden, soweit sie nicht von technischen Problemen, Lieferengpässen oder Personalausfall betroffen sind.

Da bei dieser Umfrage sämtliche BNK-Systemanbieter geantwortet haben – anders als bei der ersten Umfrage – ist ein direkter Vergleich mit den Daten aus 2021 nicht möglich. Es kann vielmehr ein vollständigeres Bild für den Stand der Umsetzung zum Zeitpunkt Januar 2022 gezeichnet werden.

	Anzahl [auf 10 gerundet]
Ausstattung erfolgt	2.680
Genehmigung vorliegend	2.390
im Genehmigungsverfahren	7.940
Befreiung vorliegend	500
WEA in Kontrollzonen	280
Summe	13.790

Tabelle 1: Jeweiliger Verfahrensstand zur Ausstattung von WEA mit BNK, Stand 31.1.2022; aufgrund von Ungenauigkeiten sind die Angaben auf Zehner gerundet; Quellen: Eigene Erhebung, MaStdR

¹ FA Wind (2021).

Gegenüber August 2021 ist die Zahl der auszurüstenden WEA durch den Zubau leicht auf 14.107 Anlagen gestiegen. Gleichzeitig hat sich der Stand der Umsetzung deutlich erhöht, in Summe liegen hier für ca. 13.790 WEA Aussagen vor (vgl. Tabelle 1). Inzwischen ist bei 36 Prozent der mit BNK auszustattenden Windenergieanlagen die Umrüstung bereits erfolgt bzw. steht kurz bevor, da die Genehmigung dafür schon vorliegt. Für den größten Anteil mit über 50 Prozent läuft derzeit das Genehmigungsverfahren. Die Anzahl der seitens der Bundesnetzagentur ausgestellten Befreiungen hat sich leicht auf 501 WEA erhöht.

Unklarer gestaltet sich die Situation hinsichtlich der Kontrollzonen. Nach Aussagen aus der Branche wird die BNK in Kontrollzonen nicht mehr pauschal abgelehnt, sondern es wird im Einzelfall entschieden, ob die BNK zugelassen werden kann. Allerdings ist unbekannt, wie vielen Betreibern hier schon eine Untersagung ausgesprochen wurde. In Tabelle 1 wurde daher die Zahl von 280 Anlagen in Kontrollzonen, wie in der Umfrage 2021 beschrieben, stehen gelassen. Auch liegt keine Kenntnis über weitere Untersagungen aus luftfahrtrechtlichen Gründen vor.

Die Differenz zwischen der in Tabelle 1 genannten Summe zu der gesamten Anzahl an umzurüstenden 14.107 Windenergieanlagen bedeutet nicht, dass dies die Anzahl an WEA ist, für die Informationen hinsichtlich der Umrüstung nach dieser Umfrage fehlen. Diese Anzahl ist in Wirklichkeit höher, da für einige Bundesländer Aussagen zur Ausrüstung von mehr WEA mit BNK vorliegen, als umrüstpflichtig sind (siehe Abbildung 1). Dies liegt unter anderem daran, dass auch nicht umrüstpflichtige Bestands-WEA mit einer BNK ausgestattet werden. Außerdem sind auch Neuanlagen mit einer BNK auszustatten. Befinden sich diese im Genehmigungsverfahren oder liegt für diese WEA bereits eine Baugenehmigung vor, ohne dass sie in Betrieb genommen wurden, können sie mitgezählt worden sein. Die Auftrennung in Neu- und Bestandsanlagen war seitens einiger BNK-Anbieter nicht möglich.

In der Summe wurden für mindestens 1.200 WEA mehr BNK-Ausrüstungen gemeldet als mit Stand Januar 2022 in diesen Bundesländern umrüstpflichtig sind (vgl. Abbildung 1). Zuzüglich der oben genannten Differenz aus Nennungen und umzurüstenden Anlagen von ca. 300 ergibt sich eine Anzahl von ca. 1.500 WEA, die umrüstpflichtig sind, für die jedoch in dieser Umfrage noch keine Information zum Stand der Umrüstung vorliegt. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass für ca. 90 Prozent der umzurüstenden Windenergieanlagen Informationen zum Verfahrensstand vorliegen.

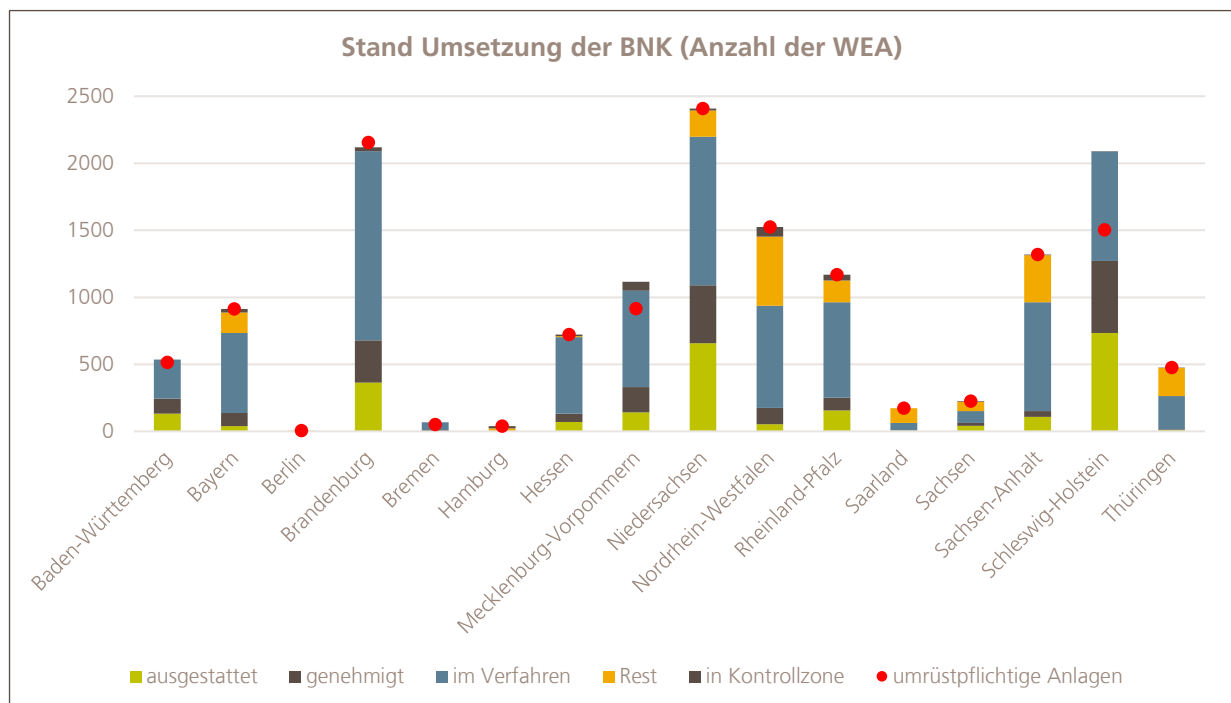


Abbildung 1: Stand der Umsetzung der BNK im Vergleich zum Anlagenbestand in den einzelnen Bundesländern, ohne Befreiungen durch die BNetzA; Quellen: Eigene Erhebung, MaStR

Andererseits liegt uns Kenntnis über den Verfahrensstand nur vor, sobald eine der aufgeworfenen Fragen beantwortet werden konnte, also die Windenergieanlage mit BNK ausgestattet ist, das Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist oder begonnen wurde. Die Anzahl an Anlagen, für die ein Vertrag zur Ausstattung mit einem BNK-System geschlossen wurde, dürfte noch größer sein.

Die Anzahl der WEA, die insgesamt bis zum Ende des Jahres mit einer BNK ausgerüstet werden, wurde von den Herstellern mit ca. 13.000 beziffert. Ausgenommen waren in der Frage bedeutende pandemiebedingte Probleme wie zum Beispiel Lieferschwierigkeiten oder Personalmangel, die zu Verzögerungen führen könnten.

Eine erfolgte Ausstattung einer Windenergieanlage mit einem BNK-System bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass dieses auch schon in Betrieb gehen kann. Bei unkritischen Vorhaben kann die Ausstattung bereits vor der Genehmigung erfolgen, oder aber die Umrüstung der Lampensysteme muss noch erfolgen, ein Arbeitsschritt, der sich als zeitkritisch hinsichtlich des Erreichens des Umrüstziels erweist. Auch hier kann das Ausfallen von Arbeitskräften zu einer Verzögerung der Umrüstung führen.

Die eingesetzte Technik hat sich gegenüber der August-Umfrage – wie zu erwarten war – deutlich in Richtung Transpondertechnologie verschoben (siehe Abbildung 2). Der Anteil dieser Technik liegt nun bei über 80 Prozent und dürfte zukünftig noch weiter ansteigen.

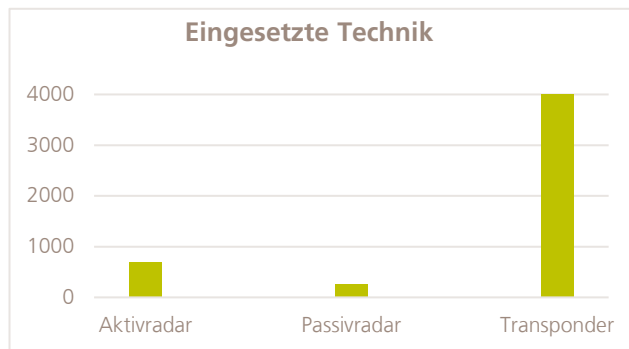


Abbildung 2: Bisher umgesetzte BNK an WEA nach Technologie, Stand 31.1.2022; Quelle: FA Wind

Abkürzungsverzeichnis

BNK	bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung / bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
BNetzA	Bundesnetzagentur
MaStR	Marktstammdatenregister
WEA	Windenergieanlage(n)

Literatur- und Quellenverzeichnis

FA Wind (2021): Umsetzung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.

Impressum © FA Wind, März 2022 | V.i.S.d.P.: Dr. Antje Wagenknecht

Autor Dr. Dirk Sudhaus

Zitiervorschlag FA Wind, Update: Umsetzung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung Bedeutung der Windenergie, Berlin 2022

Haftungsausschluss Die in dieser Broschüre enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Fachagentur Windenergie an Land e.V.

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

T +49 30 64 494 60-60

post@fa-wind.de | www.fachagentur-windenergie.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages